
bnNETZE GmbH

Wasserrechtsantrag für das Wasserwerk Hausen a. d. Möhlin

Ausnahmeantrag Biotopschutz

Freiburg, den 20.11.2020
Entwurf



bnNETZE GmbH, Wasserrechtsantrag für das Wasserwerk Hausen a. d. Möhlin,
Ausnahmeantrag Biotopschutz, Entwurf

Projektleitung und Bearbeitung:
Dipl. Forstwirt Dr. Manuel Oelke

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Ausgangslage	5
2. Wirkungen des Vorhabens auf geschützte Biotope	7
3. Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope	8
3.1 Eingriffe im Zusammenhang mit der Grundwasserabsenkung.....	8
3.1.1 Biotop „Röhrichtbestände um Baggerseen östlich Hartheim“	8
3.1.2 Biotop „Möhlin, teils mit Auwaldstreifen SW Offnadingen“	10
3.1.3 Biotop „Schilfbestand an einer Grabenaufweitung westlich Mengen“	12
3.1.4 Biotop „Sukzessionsfläche W Mengen“	13
3.2 Eingriffe im Zusammenhang mit Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	14
3.2.1 Biotop „Röhricht um Baggersee östlich Hartheim“	15
3.2.2 Biotop „Kleiner Kiesteich beim Kieswerk Knobel bei Hartheim“	16
3.2.3 Biotop „Tümpel W Grezhausen“	18
3.2.4 Biotop „Schilfröhricht und Feldgehölz südlich Achkarren-Bahnstation“	19
4. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen.....	22
5. Antrag auf Ausnahme	29

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Wirkungsbereichs und Teilflächen des Untersuchungsgebiets.....	6
Abb. 2: Teilflächen des Biotops entlang der beiden nördlichen Seen des Kieswerks Knobel.....	9
Abb. 3: Teilfläche des Biotops	9
Abb. 4: Lage des Biotops bei Offnadingen	10
Abb. 5: Das Biotop Ende Juli 2020	11
Abb. 6: Lage des Biotops am Brunnengraben westlich Mengen	12
Abb. 7: Das Biotop im Juni 2020	12
Abb. 8: Lage des Biotops an der BAB 5 bei Mengen	13
Abb. 9: Struktur des Bruchwalds	14
Abb. 10: Lage des Biotops auf dem Gelände des Kieswerks Knobel.....	15
Abb. 11: Gewässer NN–ZMZ 2 innerhalb des Biotops.....	15
Abb. 12: Lage des Biotops auf dem Gelände des Kieswerks Knobel.....	17
Abb. 13: Gewässer NN–ZMZ 1 innerhalb des Biotops.....	17
Abb. 14: Lage der Biotopflächen südl. der Kläranlage	18
Abb. 15: Zweigeteilter Tümpel in der südlichen Biotopfläche.....	18
Abb. 16: Lage des Biotops am Krebsbach südlich der K 4927	19
Abb. 17: Das Biotop 2020.....	20
Abb. 18: Lage der beiden Biotop-Teilflächen sowie der Ausgleichsfläche	20
Abb. 19: Geplante Biotoptypen der Ausgleichsmaßnahme A2	24
Abb. 20: Geplante Biotoptypen der Ausgleichsmaßnahme A3	25
Abb. 21: Geplante Biotoptypen der Ausgleichsmaßnahme A4	26

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Mögliche Beeinträchtigung geschützter Biotope	8
Tab. 2: Biotope, in deren Bereich Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind	14
Tab. 3: Mögliche Beeinträchtigung geschützter Biotope und vorgesehener Ausgleich	22

1. Anlass und Ausgangslage

Anlass

Die bnNETZE GmbH entnimmt derzeit im Wasserschutzgebiet „WSG-FEW Gemarkung Hausen Bad Krozingen“ aus sechs bestehenden Tiefbrunnen durchschnittlich 9,28 Mio. m³/a Grundwasser. Grundlage hierfür ist eine wasserrechtliche Bewilligung für eine Entnahme in Höhe von bis zu 20 Mio.m³/a, die bis zum 31.12.2020 befristet ist. Um die Trinkwasserversorgung auch weiterhin gewährleisten zu können, stellt die bnNETZE GmbH einen wasserrechtlichen Bewilligungsantrag zur Fortführung der Grundwasserentnahme für eine maximale Fördermenge von 100.000 m³/d (bisher: 60.000 m³/d) und 20 Mio. m³/a. Die Antragsunterlagen umfassen zusätzlich den Bau von zwei neuen Tiefbrunnen (Standorte „A1“ und „C2“, siehe Abb. 1). Teil der Antragsunterlagen sind auch ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), ein UVP-Bericht, eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung sowie ein Bericht zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope führen können, sind gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten. Nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann ein Eingriff in ein geschütztes Biotop ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, „wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist“.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben können erhebliche Beeinträchtigungen verschiedener gesetzlich geschützter Biotope nicht ausgeschlossen werden. Das vorliegende Dokument stellt die betroffenen Biotope sowie die zu erwartenden Beeinträchtigungen dar und nimmt eine Bewertung vor.

Untersuchungsgebiet

Die Entnahme des Trinkwassers soll an den zukünftig acht Brunnen im Wasserschutzgebiet Hausen erfolgen. Es ist von einer weiträumigen Absenkung der Grundwasserstände infolge der Entnahme von Grundwasser auszugehen. Der Wirkungsbereich wird als derjenige Bereich festgelegt, in dem eine zusätzliche Absenkung des Grundwasserspiegels gegenüber dem Ist-Zustand von mindestens 0,1 m zu erwarten ist. Er umfasst insgesamt ca. 3.943 ha Fläche.

Die berechneten Flurabstände im Ist-Zustand zeigen für einen Großteil des Untersuchungsgebiets Werte von über 5 m. In diesen Bereichen kann ausgeschlossen werden, dass grundwasserabhängige Ökosysteme vorliegen und es zu einer nachteiligen Beeinflussung durch die Grundwasserförderung kommt. Das Untersuchungsgebiet des LBP umfasst entsprechend alle Bereiche mit Flurabständen ≤ 5 m, die innerhalb des Wirkungsbereichs der zusätzlichen Absenkung ≥ 0,1 m liegen (s. Abb. 1). Dies betrifft Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 549 ha. In diesem Gebiet wurden die potenziellen Auswirkungen einer Grundwasserabsenkung betrachtet. Hinzu kommen jene Bereiche, welche im Rahmen des Neubaus der beiden Brunnen untersucht werden.

Lage des Plangebiets

Die bestehenden und geplanten Brunnen befinden sich westlich und nördlich des Siedlungsbereichs des Ortsteils Hausen an der Möhlin der Stadt Bad Krozingen. Der relevante Wirkbereich der Grundwasserentnahme erstreckt sich von Oberrimsingen im Norden bis zum Breisacher Wald und der Gemeinde Hartheim im Westen bis Bremgarten und Schlatt im Süden. Nach Osten hin erstreckt sich der Wirkbereich bis zum Tuniberg und die Orte Mengen und Norsingen. Innerhalb dieses Wirkbereichs befinden sich die Teilflächen des Untersuchungsgebiets mit einem Flurabstand ≤ 5 m.

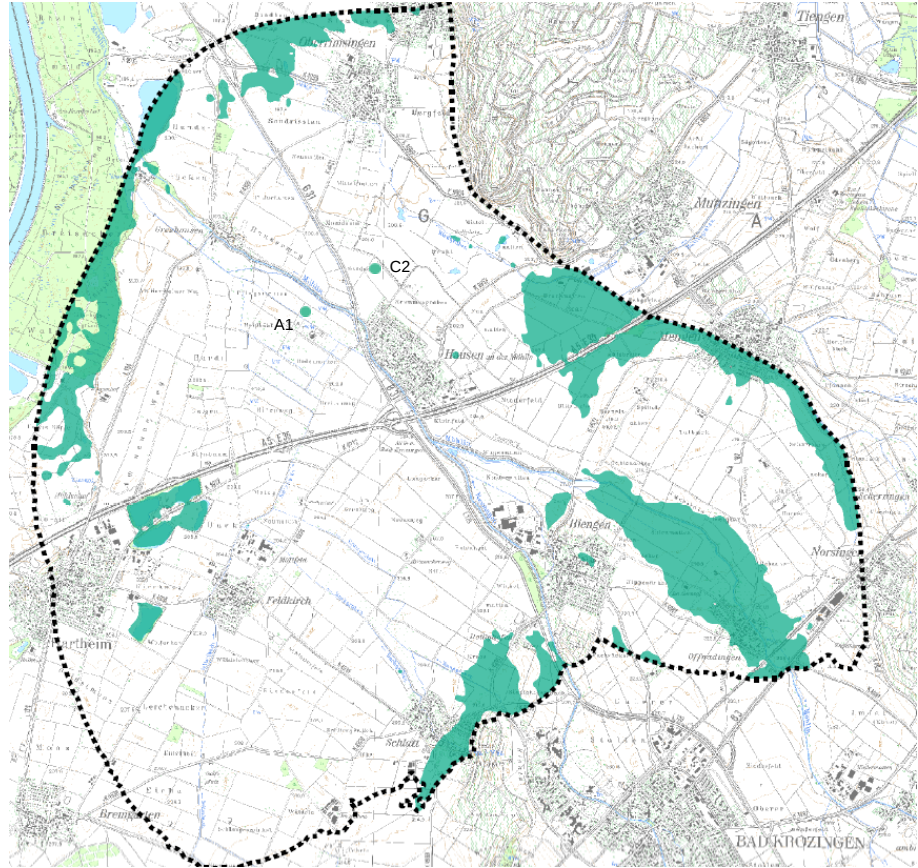


Abb. 1: Abgrenzung des Wirkbereichs (gestrichelte Linie) und der Teilflächen des Untersuchungsgebiets (türkisfarbene Flächen).

2. Wirkungen des Vorhabens auf geschützte Biotope

Relevante Wirkungen des Vorhabens

Auswirkungen auf geschützte Biotope sind im Rahmen dieses Vorhabens betriebsbedingt durch die Entnahme von Grundwasser und die damit verbundenen Änderungen des Grundwasserspiegels nicht ausgeschlossen. Die Änderungen des Grundwasserspiegels und auch der Bodeneigenschaften können zu einer Veränderung der Artenzusammensetzung der Vegetation führen, bei der feuchtelebende und -abhängige Pflanzenarten verdrängt werden können. Dies kann auch zu einem kompletten Verlust der feuchteabhängigen wertgebenden Biotopen führen.

Verlieren die Wurzeln von Bäumen den Anschluss an das Grundwasser, ist es darüber hinaus möglich, dass die Gehölze langfristig absterben und es zu einer Beeinträchtigung von sonstigen Gehölzbiotopen kommt. Es wird dabei davon ausgegangen, dass das Hauptwurzelsystem von Gehölzen etwa bis in 1 m Tiefe reicht und in der Regel eine Durchwurzelungstiefe von ca. 2 m mit Ausnahme mancher Baumarten oder älterer Gehölzbestände nicht überschritten wird. Dies führt dazu, dass sich eine zusätzliche Grundwasserabsenkung in der Regel nur auf diejenigen Bereiche auswirkt, in denen die aktuellen mittleren Flurabstände weniger als 2 m betragen. Bei größeren Flurabständen sind hingegen keine Beeinträchtigungen für das Wurzelsystem und damit das Gehölz zu erwarten.

Die Schädigung eines grundwasserabhängigen Ökosystems wird als signifikant bewertet, wenn die Gefahr besteht, dass aufgrund einer anthropogenen Veränderung des Grundwasserstands der zuvor erfasste Biotoptyp sich in seinem Zustand deutlich verschlechtert. Neben dem Verlust des direkten Grundwasseranschlusses kann die Vegetation indirekt betroffen sein, wenn bislang noch über den kapillaren Aufstieg im Boden noch eine gewisse Versorgung durch Grundwasser besteht, diese aber im Rahmen der Absenkung unterbunden wird.

Neben betriebsbedingt entstehenden Beeinträchtigungen sind temporäre Eingriffe im Zusammenhang mit Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen möglich.

Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)

Innerhalb des Wirkungsbereichs der Grundwasserentnahme befinden sich zahlreiche geschützte Biotope. Im Untersuchungsgebiet selbst wurden 57 Offenlandbiotope sowie sieben Waldbiotope im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung erfasst. Hinzu kamen zwei Flächen, die bei eigenen Aufnahmen im Gelände festgestellt wurden. Bei den Biotopen handelt es sich um zahlreiche Gehölzstrukturen, um Röhrichtbestände, Auwaldstreifen und Gewässer. Eine vollständige Darstellung ist dem LBP zu entnehmen. Im LBP (Kap. 4.4) erfolgten zudem die Prüfung der Empfindlichkeit der vorhandenen Biotoptypen gegenüber den Wirkfaktoren und die Ermittlung der potenziell vom Vorhaben betroffenen Biotope.

Eine direkte Beeinträchtigung von vier geschützten Biotopen ist für das Vorhaben betriebsbedingt durch die Absenkung des Grundwasserspiegels möglich (Kap. 3.1). Darüber hinaus sind für vier Biotope temporäre Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Umsetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht auszuschließen (Kap. 3.2).

3. Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope

3.1 Eingriffe im Zusammenhang mit der Grundwasserabsenkung

Betroffene Biotope

Die Gefahr des Verlusts des Grundwasser-Anschlusses im Zusammenhang mit der Trinkwasserentnahme (betriebsbedingte Wirkung) besteht in abgrenzbaren Teilbereichen. Insgesamt können für sieben Biotope erhebliche Beeinträchtigungen durch eine Grundwasserabsenkung nicht ausgeschlossen werden. Bei drei dieser Flächen kann der Eingriff durch die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden (vgl. Kap. 3.2).

Für vier der Biotope sind keine Vermeidungsmaßnahmen möglich, es wird ein Ausgleich erforderlich. Diese Flächen sind in Tab. 1 dargestellt.

Tab. 1: Mögliche Beeinträchtigung geschützter Biotope aufgrund der Grundwasserabsenkung bzw. des geänderten Bodenwasserhaushalts

Biotop-Nr.	Biotopname	Erfassung	Auszugleichen-de Fläche [ha]
180113150185	Röhrichtbestände um Baggerseen östlich Hartheim	1 / 3	0,2562
180123150382	Möhlin, teils mit Auwaldstreifen SW Offnadingen	1	0,1323
180123150667	Schilfbestand an einer Grabenaufweitung westlich Mengen	1	0,0312
280123150066	Sukzessionsfläche W Mengen (nicht geschützt), de facto liegt ein Bruchwald vor.	2 / 3	0,9252

1 = Offenlandbiotopkartierung

2 = Waldbiotopkartierung

3 = Eigene Erfassung

Alle folgenden Darstellungen beruhen auf den beim Daten- und Kartendienst der LUBW abrufbaren Daten der geschützten Biotope. Teils sind die Angaben ergänzt durch eigene Erhebungen.

3.1.1 Biotop „Röhrichtbestände um Baggerseen östlich Hartheim“ (180113150185)

Beschreibung des geschützten Biotops

Entlang der nördlichen Kieseeseen im Bereich des Kieswerks Knobel (Hartheim) sind die Ufer abschnittsweise mit Schilf bewachsen. Gemäß der beim Daten- und Kartendienst der LUBW abrufbaren Darstellung der geschützten Offenlandbiotope besteht das im betroffenen Bereich befindliche Biotop aus 13 Teilflächen. Diese werden von an den Ufern der beiden nördlichen Kieseeseen vorhandenen Schilfgürteln gebildet.

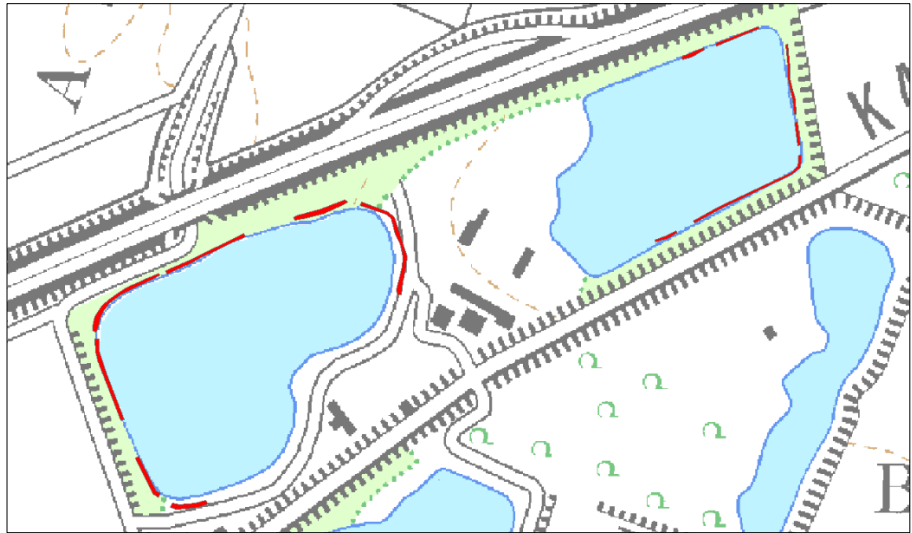


Abb. 2: Teilflächen des Biotops entlang der beiden nördlichen Seen des Kieswerks Knobel (Hartheim) an der BAB 5



Abb. 3: Teilfläche des Biotops

Das Biotop ist nach BNatSchG geschützt als *Röhrichte und Großseggen-Riede* sowie als *Natürliche oder naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufervegetation*. Die Gesamtfläche beträgt laut Aufnahmebogen 0,2505 ha. Nach eigener Aufnahme ist der Flächenumfang etwas größer als in der letzten offiziellen Erfassung (2017) festgestellt.

Das Biotop wird beschrieben als „Ufer-Schilfröhrichte und Grauweiden-Feuchtgebüsche entlang der mäßig steilen Ufer eines mittlerweile stillgelegten Baggersees im Westen und eines, noch teilweise genutzten Baggersees im Osten“.

Am westlichen Baggersee sind die immer wieder unterbrochenen Schilfröhrichte im Westen 2 m bis 4 m breit und mäßig dicht. Selten sind einzelne, junge Weiden eingestreut. Teilweise wechselt es sich dort mit kleinen Feuchtgebüschen aus Grauweide mit 2 m–4 m Höhe und junger Silberweide mit 4 m–6 m Höhe ab. Am östlichen Baggersee wachsen die Ufer-Schilfröhrichte U-förmig um den östlichen Bereich des Baggersees. Sie stehen meist auf den sehr steilen, 1 m–1,5 m hohen Ufern. Meist sind sie ca. 2 m breit.

Auswirkungen auf das geschützte Biotop

Es wird erwartet, dass Schilfgürtel an den Ufern der Seen bei einer Absenkung dem Wasserspiegel folgen, sofern die Böschungen nicht zu steil ausgeformt sind. Relevant ist hierbei, dass Schilf vergleichsweise tief wurzelt, und die Absenkungen sich nicht plötzlich, sondern über einen längeren Zeitraum einstellen würden. Wo das Ufer jedoch zu steil ist oder Flachwasserzonen ausgebildet sind, sind Beeinträchtigungen möglich. Dies trifft auf weite Uferbereich der beiden Gewässer zu. Nach eigener Aufnahme ist somit für einen Teilbereich des Biotops eine erhebliche Beeinträchtigung bei Eintreten der prognostizierten maximalen Absenkung nicht auszuschließen. Für die Schilfbestände wird erwartet, dass diese im Rahmen der Absenkung je nach Ausformung und Steilheit der Ufer schmaler werden, oder gänzlich verschwinden könnten. Dies betrifft die Biotopfläche im Umfang von rund 0,2562 ha. Für die im Biotop vorhandenen Gehölze werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet. Ein Ausgleich (Flächenumfang 0,2562 ha) wird erforderlich.

3.1.2 Biotop „Möhlín, teils mit Auwaldstreifen SW Offnadingen“ (180123150382)

Beschreibung des geschützten Biotops

Am südöstlichen Ortsrand von Offnadingen durchfließt die Möhlín gleich nach der Querung der Bahnstrecke das Biotop *Möhlín, teils mit Auwaldstreifen SW Offnadingen*. Dieses umfasst das Gewässer sowie die angrenzenden Vegetationsstrukturen.



Abb. 4: Lage des Biotops bei Offnadingen



Abb. 5: Das Biotop Ende Juli 2020

Das Biotop ist nach BNatSchG geschützt als *Auwälder*, als *Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufervegetation* sowie als *Feldhecken und Feldgehölze*. Die Gesamtfläche beträgt 0,2206 ha, wovon der Biotoptyp *Naturnaher Abschnitt eines Mittelgebirgsbachs* 25 % einnimmt, der Biotoptyp *Gewässerbegleitender Auwaldstreifen* 60 %, und der Biotoptyp *Feldgehölz* 15 %.

Die begleitenden Gehölze des Biotops werden überwiegend von Erle und Weide (durchgehender Auwaldstreifen), teils auch von Ahorn gebildet. Zudem kommen mächtige Hybridpappeln und Robinien vor. Daneben sind Hasel, Traubenkirsche und Schwarzer Holunder vorhanden. Die Möhlin trocknet in diesem Bereich regelmäßig aus, was nach Mitteilung der Anwohner seit „vielen Jahren“ zu beobachten ist und kein neues Phänomen darstelle.

Auswirkungen auf das geschützte Biotop

Die Vegetation des Biotops wird primär vom Wasser der Möhlin versorgt. In Zeiten, in denen diese trockenfällt, ist diese Versorgung jedoch nicht gegeben – der Bedarf muss über Niederschläge oder aus dem Grundwasser gedeckt werden.

Das Biotop befindet sich in einer Zone, in welcher aufgrund der Grundwasserabsenkung relevante Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes möglich sind, welche die Vegetation indirekt beeinflussen. Als Ergebnis der Risikobetrachtung zum Schutzgut Boden des UVP-Berichts (Kap. 5.2) wurde festgehalten, dass hier bislang über den kapillaren Aufstieg im Boden (tägliche kapillare Aufstiegsrate von 2 mm–5 mm) noch eine Versorgung durch Grundwasser besteht, diese aber im Rahmen der Absenkung möglicherweise unterbunden wird.

In der Folge werden diese Bereiche stärker abhängig von Niederschlägen. Für das Biotop ist mit Hinblick auf den Auwaldstreifen anzunehmen, dass sich Veränderungen in Struktur und Artenzusammensetzung (bis zum Verlust der Strukturen des Auwaldstreifens) einstellen, wenn weder durch die Möhlin noch durch das Grundwasser eine Wasserversorgung gewährleistet ist. Für die hier ebenfalls befindliche Feldhecke / Feldgehölz ist dies hingegen nicht zu befürchten. Der Auwaldstreifen nimmt 60 % des Biotops ein, entsprechend sind erhebliche Beeinträchtigungen für eine Fläche von 0,1323 ha nicht auszuschließen. Ein Ausgleich in diesem Flächenumfang wird erforderlich.

3.1.3 Biotop „Schilfbestand an einer Grabenaufweitung westlich Mengen“ (180123150667)

Beschreibung des
geschützten Biotops

Darüber hinaus kommt ein Schilfbestand am Brunnengraben / Riedgraben westlich von Mengen vor, der offenbar Anschluss an das Grundwasser hat und diesen bei der prognostizierten Absenkung verlieren könnte (Abb. 7 sowie Titelbild).



Abb. 6: Lage des Biotops am Brunnengraben westlich Mengen



Abb. 7: Das Biotop im Juni 2020

Das Biotop befindet sich im Bereich einer Grabenaufweitung und ist nach BNatSchG geschützt als *Röhrichte und Großseggen-Riede* sowie als *Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufervegetation*. Die Gesamtfläche beträgt 312 m², welche von den Biotoptypen *Ufer-Schilfröhricht* und *Tauch- oder Schwimmblattvegetation der Fließgewässer* gebildet wird. Der Schilfbestand (Ufer-Schilfröhricht) ist dicht und bewächst hauptsächlich die kleine Insel inmitten der Aufweitung. Es stocken drei mehrstämmige Erlen am Ufer.

Bei der Grabenaufweitung fällt auf, dass hier Wasser vorhanden ist, auch wenn der Brunnengraben trocken gefallen ist. In diesem Fall wird der Graben für eine kurze Strecke (in beide Richtungen) aus dem Biotop mit Wasser gespeist. Die Wassertiefe beträgt dann rund 0,5 m im Biotop. Es liegt daher nahe, dass ein Grundwasseranschluss gegeben ist.

Auswirkungen auf das geschützte Biotop

Die prognostizierte Absenkung des Grundwassers in diesem Bereich beträgt bei voller Ausschöpfung des Wasserrechts zwischen 0,5 m und 0,75 m. Sofern diese Änderung eintritt, sind mittelfristig deutliche Änderungen der Biotopstruktur und der Vegetation zu erwarten, wodurch die Funktionsfähigkeit des Biotops verloren gehen kann. So ist nicht auszuschließen, dass der Schilfbestand in seinem Umfang abnimmt oder gänzlich verschwindet, und dass das dauerhafte Wasserdargebot nicht mehr sichergestellt ist. Ein Ausgleich (Flächenumfang 0,0312 ha) wird erforderlich.

3.1.4 Biotop „Sukzessionsfläche W Mengen“ (280123150066)

Beschreibung des geschützten Biotops

Südlich des Brunnengrabens befindet sich direkt an der BAB 5 die als Waldbiotop verzeichnete „Sukzessionsfläche W Mengen“. Nach der Biotopbeschreibung von 2015 handelt es sich zu 100 % um den Biotoptyp *Sukzessionswald aus Laubbäumen*, der eine Fläche von 1,2513 ha einnimmt. Nach eigener Aufnahme wird der größte Teil der Fläche von einem *Bruchwald* gebildet, der eine Fläche von 0,9252 ha einnimmt. Somit handelt es sich um ein nach BNatSchG geschütztes Biotop.

Erlen, Weiden, Pappeln und Eschen dominieren die Baumschicht. Nach dem Grundwassermodell sind hier Flurabstände (oberstes Perzentil Grundwasserstand) von mindestens ca. 1,2 m zu erwarten.

Es herrschen frische Bodenverhältnisse vor. Nach Darstellung der BK 50 liegt als Bodentyp ein kalkhaltiger Gley über Niedermoor vor (Ausgangsmaterial Schwemmsediment über Niedermoortorf).



Abb. 8: Lage des Biotops an der BAB 5 bei Mengen



Abb. 9: Struktur des Bruchwalds

Auswirkungen auf das geschützte Biotop

Die prognostizierte Absenkung des Grundwassers in diesem Bereich beträgt bei voller Ausschöpfung des Wasserrechts zwischen 0,5 m und 0,75 m. Sofern diese Änderung eintritt, wäre eine direkte Versorgung der Vegetation aus dem Grundwasser im aktuellen Umfang nicht mehr gegeben. Somit sind mittel- bis langfristig deutliche Änderungen der Bestandesstruktur und der Vegetation zu erwarten, wodurch die Strukturen des Bruchwaldes (§ 30 BNatSchG) verloren gehen würden. Ein Ausgleich (Flächenumfang 0,9252 ha) wird erforderlich.

3.2 Eingriffe im Zusammenhang mit Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Im Bereich von drei Offenland-Biotopen können erhebliche Beeinträchtigungen durch die Grundwasserabsenkung vermeiden werden, indem bestehende Gewässer eingetieft werden (Vermeidungsmaßnahmen). Mit der Umsetzung dieser Maßnahmen sind temporäre Eingriffe in die Biotope verbunden. Darüber hinaus ist ein Ausgleich für die Eingriffe in die unter Kap. 3.1 aufgeführten Biotope erforderlich. Auf einer Ausgleichsfläche außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens sind bereits Teilflächen als Biotop ausgebildet. Im Zuge der Ausgleichsmaßnahme ist eine Aufwertung des Biotops geplant. Hierbei sind ebenfalls temporäre Beeinträchtigungen des Biotops möglich.

Alle im Zusammenhang mit Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen beeinträchtigten Biotope sind in Tab. 2 aufgeführt und in den folgenden Abschnitten dargestellt.

Tab. 2: Biotope, in deren Bereich Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind

Biotop-Nr.	Biotopname	Erfassung
180113150190	Röhricht um Baggersee östlich Hartheim	1
180113159020	Kleiner Kiesteich beim Kieswerk Knobel bei Hartheim	1
280113153305	Tümpel W Grezhausen	2
179113150001	Schilfröhricht und Feldgehölz südlich Achkarren-Bahnstation	1

1 = Offenlandbiotopkartierung

2 = Waldbiotopkartierung

3.2.1 Biotop „Röhricht um Baggersee östlich Hartheim“ (180113150190)

Beschreibung des geschützten Biotops

Im südöstlichen Bereich des Kieswerks Knobel (Hartheim) befindet sich innerhalb einer Rekultivierungsfläche das Biotop „Röhricht um Baggersee östlich Hartheim“ mit einer Gesamtfläche von 1,0087 ha.

Nach der Biotopbeschreibung von 2017 wird das aus zwei Teilflächen bestehende und nach BNatSchG geschützte Biotop aus folgenden Biotoptypen gebildet: Ufer-Schilfröhricht (7%), Verlandungsbereich eines naturnahen Sees, Weihers oder Teiches (7%), Offene Wasserfläche eines naturnahen Sees, Weihers oder Teiches (45%), Vegetation einer Kies-, Sand- oder Schlammbank (1%), Rohrglanzgras-Röhricht (5%), Land-Schilfröhricht (17%), Feldgehölz (20%; schwache Beeinträchtigung durch nicht standortheimische Gehölze), Tümpel oder Hüle (2%), Rohrkolben-Röhricht (0.1%), Schachtelhalm-Sumpf (2%).

Das Biotop sowie das einbezogene Gewässer „NN-ZMZ 2“ beherbergen verschiedene geschützte Arten. Eine Beeinträchtigung des Gewässers liegt derzeit vor, da weite Bereiche stark verlandet sind. Bei niedrigen Grundwasserständen bzw. bei langen Trockenphasen fallen größere Zonen trocken, während das Restwasser sich deutlich erwärmt. Insbesondere für die hier vorkommenden heimischen Teichmuschelarten und den Fischbestand ist die Funktionserfüllung eingeschränkt, bzw. es besteht dringender Handlungsbedarf.



Abb. 10: Lage des Biotops auf dem Gelände des Kieswerks Knobel. Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)



Abb. 11: Gewässer NN-ZMZ 2 innerhalb des Biotops

Auswirkungen auf das geschützte Biotop

Die prognostizierte Absenkung des Grundwassers in diesem Bereich beträgt bei voller Ausschöpfung des Wasserrechts bis zu 0,5 m, was zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Biotops führen würde. Dieser Eingriff wird vermieden durch die Vermeidungsmaßnahme V_ART2. Diese sieht vor, das Gewässer einzutiefen, um die weitere Funktionserfüllung zu gewährleisten. Um bei der Umsetzung Beeinträchtigungen des Biotops mit seiner Ausstattung weitestgehend zu minimieren und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen, wurde ein Schutzkonzept erarbeitet (siehe Anlage des LBP). Hierin sind zeitliche und räumliche Vorgaben genannt sowie die Maßnahme im Detail beschrieben. Vorgesehen sind u.a. eine Bergung des Muschelbestandes, die Ausführung außerhalb der Fortpflanzungszeit der relevanten Arten sowie die Erhaltung der wechselfeuchten Bereiche.

Während der Durchführung der Maßnahme kommt es zwangsläufig zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Biotops, insbesondere im Zuge der Baggararbeiten. Diese ist jedoch nur temporär gegeben. Da die Umsetzung im Winter erfolgen soll, ist insbesondere mit Hinblick auf die relevanten Vogelarten nicht mit einer verminderten Funktionserfüllung zu rechnen. Nach Umsetzung der Maßnahme ist mit keinem nennenswerten Zeitverzug (Timelag) zu rechnen, bis das Gewässer seine Funktion wieder erfüllt. Es ist zudem von einem verbesserten Zustand des Biotops auszugehen, da die heute bereits festzustellende Beeinträchtigung (fortgeschrittene Verlandung) behoben wird.

Ein Ausgleich für die Beeinträchtigung im Zuge der Umsetzung der Maßnahme wird daher nicht als erforderlich erachtet.

3.2.2 Biotop „Kleiner Kiesteich beim Kieswerk Knobel bei Hartheim“ (180113159020)

Beschreibung des geschützten Biotops

Im östlichen Bereich des Kieswerks Knobel (Hartheim) befindet sich das Biotop „Kleiner Kiesteich beim Kieswerk Knobel bei Hartheim“ mit einer Gesamtfläche von 0,3802 ha.

Nach der Biotopbeschreibung von 2017 wird das nach BNatSchG geschützte Biotop aus folgenden Biotoptypen gebildet: Feldgehölz (60%; schwache Beeinträchtigung durch nicht standortheimische Gehölze), Ufer-Schilfröhricht (10%, schwache Beeinträchtigung durch Ablagerungen), Verlandungsbereich eines naturnahen Sees, Weihers oder Teiches (15%), Offene Wasserfläche eines naturnahen Sees, Weihers oder Teiches (20%), Tauch- oder Schwimmblattvegetation der Stillgewässer (5%).

Das Biotop sowie das einbezogene Gewässer „NN-ZMZ 1“ beherbergen verschiedene geschützte Arten, darunter heimische Teichmuscheln sowie die Weiße Seerose. Eine Beeinträchtigung des Gewässers liegt derzeit vor, da der See gleichmäßig flach ist und die Wassertiefe aktuell max. 40 cm beträgt. Im Sommer erwärmt sich das Gewässer deutlich. Zudem ist der Grund des Sees übermäßig verschlammmt.



Abb. 12: Lage des Biotops auf dem Gelände des Kieswerks Knobel. Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)



Abb. 13: Gewässer NN-ZMZ 1 innerhalb des Biotops

Auswirkungen auf das geschützte Biotop

Die prognostizierte Absenkung des Grundwassers in diesem Bereich beträgt bei voller Ausschöpfung des Wasserrechts bis zu 0,5 m, was zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Biotops führen würde. Dieser Eingriff wird vermieden durch die Vermeidungsmaßnahme V_ART2. Diese sieht vor, das Gewässer einzutiefen, um die weitere Funktionserfüllung zu gewährleisten. Um bei der Umsetzung Beeinträchtigungen des Biotops mit seiner Ausstattung weitestgehend zu minimieren und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen, wurde ein Schutzkonzept erarbeitet (siehe Anlage des LBP). Hierin sind zeitliche und räumliche Vorgaben genannt sowie die Maßnahme im Detail beschrieben. Vorgesehen sind u.a. eine Bergung des Muschelbestandes und die Ausführung außerhalb der Fortpflanzungszeit der relevanten Arten.

Während der Durchführung der Maßnahme kommt es zwangsläufig zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Biotops, insbesondere im Zuge der Baggerarbeiten. Diese ist jedoch nur temporär gegeben. Da die Umsetzung im Winter erfolgen soll, ist insbesondere mit Hinblick auf die relevanten Vogelarten nicht mit einer verminderten Funktionserfüllung zu rechnen. Nach Umsetzung der Maßnahme ist mit keinem nennenswerten Zeitverzug (Timelag) zu rechnen, bis das Gewässer seine Funktion wieder erfüllt. Es ist zudem von einem verbesserten Zustand des Biotops auszugehen, da die Schaffung einer tieferen Zone vorgesehen ist und eine Teil-Entschlammung erfolgt.

Ein Ausgleich für die Beeinträchtigung im Zuge der Umsetzung der Maßnahme wird daher nicht als erforderlich erachtet.

3.2.3 Biotop „Tümpel W Grezhausen“ (280113153305)

Beschreibung des geschützten Biotops

Im Rheinwald südlich der Kläranlage des Abwasserzweckverbandes Staufener Bucht befindet sich das Waldbiotop „Tümpel W Grezhausen“. Es umfasst zwei Teilflächen und ist nach BNatSchG geschützt als *Natürliche oder naturnahe Bereiche stehender Binnen-gewässer einschließlich ihrer Ufervegetation*. Erfasst wurden die Biotoptypen Tümpel oder Hüle (80 %) und Tauch- oder Schwimmblattvegetation (50 %), die Gesamtfläche beträgt 430 m². Es sind zwei Tümpel vorhanden, von denen der eine schmal und sichelförmig ist. Der zweite Tümpel ist etwas größer, bei niedrigem Wasserstand teilt er sich in zwei Kompartimente (vgl. Abb. 15).

In den Tümpeln wurden als geschützte Arten die Gelbbauchunke und der Springfrosch nachgewiesen. Die Tümpel weisen eine Tiefe von ca. 10–25 cm auf und haben mutmaßlich Anschluss an das Grundwasser.



Abb. 14: Lage der Biotopflächen südlich der Kläranlage des Abwasserzweckverbandes Staufener Bucht



Abb. 15: Zweigeteilter Tümpel in der südlichen Biotopfläche

Auswirkungen auf das geschützte Biotop

Die prognostizierte Absenkung des Grundwassers in diesem Bereich beträgt bei voller Ausschöpfung des Wasserrechts maximal 0,2 m. Entsprechend wären ein ausreichender Wasserstand der Tümpel und die Funktionserfüllung (insb. als Laichgewässer) nicht mehr gewährleistet. Dieser Eingriff wird vermieden durch die Vermeidungsmaßnahme V_ART3. Diese sieht vor, die Gewässer um mindestens 0,25 m einzutiefen, um die weitere Funktionserfüllung zu gewährleisten. Die Vertiefung der Laichgewässer ist zwischen Oktober und Januar möglich. Die Uferbereiche werden flach genug modelliert, um verschiedenen Tierartengruppen die Zugänglichkeit zu ermöglichen.

Während der Durchführung der Maßnahme kommt es zwangsläufig zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Biotops, insbesondere im Zuge der Baggerarbeiten. Diese ist jedoch nur temporär gegeben. Da die Umsetzung im Winter erfolgen soll, ist insbesondere mit Hinblick auf die relevanten Arten nicht mit einer verminderten Funktionserfüllung zu rechnen. Nach Umsetzung der Maßnahme ist mit keinem nennenswerten Zeitverzug (Timelag) zu rechnen, bis das Gewässer seine Funktion wieder erfüllt.

Ein Ausgleich für die Beeinträchtigung im Zuge der Umsetzung der Maßnahme wird daher nicht als erforderlich erachtet.

3.2.4 Biotop „Schilfröhricht und Feldgehölz südlich Achkarren-Bahnstation“ (179113150001)

Beschreibung des geschützten Biotops

Nordöstlich von Breisach befindet sich nahe des Krebsbachs im Gewann „Obere Raumatten“ das Biotop „Schilfröhricht und Feldgehölz südlich Achkarren-Bahnstation“. Es ist nach BNatSchG geschützt als Sümpfe, als *Röhrichte* und *Großseggen-Riede* sowie als *Feldhecken* und *Feldgehölze*. Die Biotopbeschreibung führt die Biotoptypen Land-Schilfröhricht (30%), Grauweiden- oder Ohrweiden-Feuchtgebüsch (10%) und Feldgehölz (60%) auf. Für das Land-Schilfröhricht ist als mittlere Beeinträchtigung eine Grundwasserabsenkung vermerkt. Für das Feldgehölz ist als schwache Beeinträchtigung die Ablagerung organischer Stoffe vermerkt. Das Biotop besteht aus zwei Teilflächen und umfasst eine Fläche von insgesamt 0,5856 ha.



Abb. 16: Lage des Biotops am Krebsbach südlich der K 4927



Abb. 17: Das Biotop 2020 (Aufnahme: LEV, Jan Flessa)

Auswirkungen auf das geschützte Biotop

Das Biotop befindet sich außerhalb des Wirkungsbereichs der Trinkwasserbrunnen des Wasserwerks Hausen, wird also von dem Vorhaben nicht direkt beeinflusst. Jedoch ist hier eine Ausgleichsmaßnahme geplant, die Teile des Biotops einbezieht.

Von der Maßnahme (Gesamtfläche: 2.883 m²) wird die südliche Teilfläche des Biotops (976 m²) sowie der südliche Bereich der nördlichen Teilfläche (841 m²) einbezogen (vgl. Abb. 18).



Abb. 18: Lage der beiden Biotop-Teilflächen (rot) sowie für die Ausgleichsmaßnahme (Aufwertung vorhandener Strukturen) geplanter Bereich (grüne Schraffur)

Aktuell stellt sich der Zustand der Fläche für die vorgesehene Ausgleichsmaßnahme folgendermaßen dar:

Der südliche und westliche Rand des Flurstücks ist mit Gehölzen, hauptsächlich Ahorn, Kirsche, Hasel, Walnuss, Holunder, Weide und Pappeln, bestanden. Dazwischen finden sich kleinere Bereiche mit lockeren Schilfinselfen. Im mittleren Bereich, vor allem unter der Stromleitung kommt flächig Land-Schilfröhrich vor, welches jedoch stark mit Brennnessel und Brombeere durchsetzt ist (ca. 40–50 %). Am Rand der Fläche wird teils illegal Grünschnitt und anderer Abfall abgeladen. Einzelne Robinien wurden bereits selektiv entfernt.

Als Zielzustand ist geplant, den Biotoptyp Landschilfröhricht in einer höherwertigen Ausprägung zu schaffen. Im westlichen und südlichen Bereich soll das Landschilfröhricht mit Gehölzen gemischt sein.

Konkret sind folgende Maßnahmen geplant, um die Fläche aufzuwerten:

- Selektive Auflichtung der Gehölze, Schaffung von Lichtungen und Förderung von dort vorhandenen Schilfinseln.
- Ausbaggern der Schilfbereiche und dadurch Schaffung von feuchten Senken, dort gruppenweises Pflanzen von Schilf. Selektives Freistellen wertgebender Gehölze und Entnahme von Brombeere, Goldrute und Brennnessel.
- Jährliche Pflegemahd von Goldrute, Brombeere und Brennnessel, ggf. auch Schilf.

Um Beeinträchtigungen der Avifauna, insbesondere während der Fortpflanzungszeit, zu vermeiden, soll die Maßnahme im Winter durchgeführt werden (Oktober bis Februar). Durch das Ausbaggern soll die vormals gegebene Beeinflussung durch Grundwasser wiederhergestellt werden. Die Entnahme von Gehölzen sowie das Zurückdrängen von Brombeere, Goldrute und Brennnessel bedingen zusätzlich eine Beseitigung der vorhandenen Störungen und insgesamt eine Aufwertung der Fläche. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass durch die geplanten Maßnahmen die beiden Teilflächen des Biotops strukturell sowie funktionell miteinander verbunden werden.

Während der Durchführung der Maßnahme kommt es zwangsläufig zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Biotops, insbesondere im Zuge der Baggararbeiten. Diese ist jedoch nur temporär gegeben. Da die Umsetzung im Winter erfolgen soll, ist nicht von relevanten Störungen auszugehen. Nach Umsetzung der Maßnahme ist nur mit einem kurzen Zeitverzug (Timelag) zu rechnen, bis das Biotop seine Funktion wieder erfüllt. Dieser ist bedingt durch die benötigte Entwicklungszeit der Schilfpflanzungen. Es ist davon auszugehen, dass ein bis zwei Jahre nach der Umsetzung die Vegetationsstrukturen soweit ausgebildet sind, dass die Funktionserfüllung wieder vollständig gegeben ist. Zudem ist zu beachten, dass insgesamt eine Aufwertung einer beeinträchtigten Fläche erfolgt. Darüber hinaus ist relevant, dass die nördlich angrenzenden Flächen des Biotops im Rahmen der Maßnahme nicht beeinträchtigt werden und in ihrer Funktion auch für die vorhandenen Arten erhalten bleiben.

Ein Ausgleich für die Beeinträchtigung im Zuge der Umsetzung der Maßnahme wird daher nicht als erforderlich erachtet.

4. Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen

Rechtliche Grundlagen

Nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann ein Eingriff in ein geschütztes Biotop ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, „wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist“.

Tabelle 3 stellt zusammenfassend jene Biotope dar, für welche eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann.

Tab. 3: Mögliche Beeinträchtigung geschützter Biotope und vorgesehener Ausgleich

Biotop-Nr.	Biotopname	Beeinträchtigung	Erfordernis Ausgleich	Auszugleichende Fläche [ha]	Ausgleichsmaßnahme(n)
180113150185	Röhrichtbestände um Baggerseen östlich Hartheim	1	Ja	0,2562	A3, A4
180123150382	Möhlin, teils mit Auwaldstreifen SW Offnadingen	1	Ja	0,1323	A2
180123150667	Schilfbestand an einer Grabenaufweitung westlich Mengen	1	Ja	0,0312	A3, A4
280123150066	Sukzessionsfläche W Mengen (nicht geschützt), de facto liegt ein Bruchwald vor.	1	Ja	0,9252	A2
180113150190	Röhricht um Baggersee östlich Hartheim	2	Nein	–	–
180113159020	Kleiner Kiesteich beim Kieswerk Knobel bei Hartheim	2	Nein	–	–
280113153305	Tümpel W Grezhausen	2	Nein	–	–
179113150001	Schilfröhricht und Feldgehölz südlich Achkarren-Bahnstation	2	Nein	–	–

1 = betriebsbedingte Beeinträchtigung (Grundwasserabsenkung)

2 = Temporäre Beeinträchtigung durch Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahme

Ausgleichsbedarf

Die Zusammenstellung zeigt, dass betriebsbedingt Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope mit einem Flächenumfang von insgesamt 1,3449 ha nicht auszuschließen sind. Diese sind gleichartig auszugleichen. Für die nur temporären Beeinträchtigungen im Rahmen von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird kein Ausgleich erforderlich.

Bei den auszugleichenden Biotopen handelt es sich um Röhrichtbestände (Ufer- und Landschilfvegetation) im Umfang von 0,2874 ha und feuchtebedingte Gehölzbestände (Bruchwald, Auwaldstreifen) im Umfang von 1,0575 ha.

*Vorgesehene
Ausgleichsmaßnahmen für
Eingriffe in gesetzlich
geschützte Biotope*

Im Rahmen des Vorhabens sind verschiedene Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Für Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope sind folgende Ausgleichsmaßnahmen geplant:

Ausgleichsmaßnahme A2:

Es ist die Wiedervernässung eines Waldbestandes (ehemaliger Bruchwald) zur Entwicklung eines naturnahen Bruchwaldes geplant. Die Fläche liegt am Westrand des Kaiserstuhls, Gemeinde Vogtsburg, Gemarkung Oberrotweil, Flurst.-Nr. 8028, und umfasst 1,1107 ha.

Aktuell besteht auf der Fläche ein heterogener, teils sehr lückiger Waldbestand mit Weide und Pappel. Vormalig hatte hier ein Bruchwald bestanden. Nach der Umlegung des Krottenbachs vor mehreren Jahrzehnten haben sich die Standortverhältnisse deutlich verändert. Der Bach verläuft heute am Rand der Fläche und überflutet den Waldbestand nicht mehr. Aufgrund der fehlenden Dynamik durch den Einfluss des Gewässers und den veränderten Wasserhaushalt haben sich die Strukturen deutlich von einem naturnahen Charakter entfernt.

Heute ist teils noch mächtiges stehendes Totholz alter Weiden vorhanden. Im Unterwuchs kommt zahlreich Holunder vor. Im Osten besteht im Unterwuchs eine Dominanz von Brennnessel, im Westen von Brombeergestrüpp (Vorkommen Armenische Brombeere). Flächig kommt der Neophyt Indisches Springkraut vor. Auch der Japanische Staudenknöterich ist stellenweise vorhanden. Am Südrand des Bruchwaldes kommen Land-Schilfröhrichte und Brombeergestrüpp vor. Mittig im Wald gibt es eine Lichtung. Durch den fehlenden Einfluss des Wassers, die Auflösung der ehemaligen Bruchwald-Strukturen und die Neophytensituation befindet sich die Fläche aus naturschutzfachlicher Sicht in einem ungünstigen Zustand. Gleichzeitig liegt eine hohe Aufwertungswürdigkeit vor.

Es ist geplant, die Fläche wieder zu einem Bruchwald in naturnahem Zustand zu entwickeln. Hierfür ist vorgesehen, den Lauf des Baches durch den Waldbestand wieder zu reaktivieren und naturnah zu gestalten. Um die Sedimentfracht des Baches bei starken Abflüssen von dem Wald fernzuhalten, ist der Einbau einer Hochwasserstufe als Überlauf vorgesehen. Brennnesseln, Brombeeren und Neophyten werden durch regelmäßiges Mähen zurückgedrängt. Ergänzend sind das Setzen von Weidenstecklingen und das Pflanzen einzelner Erlen vorgesehen. Zur Steuerung der Entwicklung sind Pflegemaßnahmen für die Dauer von insg. 25 Jahren geplant. Die Wiedervernässung des Waldbestandes stellt mit Hinblick auf die beeinträchtigten Biotope einen annähernd gleichartigen Ausgleich dar.



Abb. 19: Geplante Biotoptypen der Ausgleichsmaßnahme A2

Ausgleichsmaßnahme A3:

Es ist die Aufwertung und Neuschaffung von Land-Schilfröhrichtbeständen und eines Feldgehölzes geplant. Die Fläche liegt am Westrand des Kaiserstuhls, Gemeinde Vogtsburg, Gemarkung Achkarren, Flurst.-Nr. 3235, und umfasst 0,2883 ha. Teile der Fläche sind als Biotop („Schilfröhricht und Feldgehölz südlich Achkarren-Bahnstation“) kartiert.

Aktuell ist der südliche und westliche Rand des Flurstücks mit Gehölzen, hauptsächlich Ahorn, Kirsche, Hasel, Walnuss, Holunder, Weide und Pappeln, bestanden. Dazwischen finden sich kleinere Bereiche mit lockeren Schilfinselfn. Im mittleren Bereich, vor allem unter der Stromleitung kommt flächig Land-Schilfröhricht vor, jedoch stark durchsetzt (ca. 40–50 %) mit Brennessel und Brombeere. Am Rand der Fläche wird teils illegal Grünschnitt und anderer Abfall abgeladen. Einzelne Robinien wurden bereits selektiv entfernt. Durch eine (scheinbare) verminderte Bodenfeuchte, fehlende Pflege und das starke Einwachsen von Brennessel und Brombeere erreicht die Fläche aus naturschutzfachlicher Sicht das hier vorhandene Potenzial nicht mehr. Es liegt eine hohe Aufwertungswürdigkeit vor.

Es ist geplant, die Fläche durch verschiedene Maßnahmen aufzuwerten und ein höherwertiges Schilfröhricht zu entwickeln. Es ist vorgesehen, die vorhandenen Gehölze selektiv aufzulichten, um Lichtungen zu schaffen und die dort vorhandenen Schilfinselfn zu fördern. Zusätzlich sollen verschiedene Schilfbereiche ausgebaggert werden, um feu-

chte Senken herzustellen. Diese sollen gruppenweise mit Schilf bepflanzt werden. Wertgebende Gehölze werden selektiv freigestellt, während Brombeere, Goldrute und Brennnessel entnommen werden. Zur Steuerung der Entwicklung sind Pflegemaßnahmen für die Dauer von insg. 25 Jahren geplant. Diese beinhalten auch eine jährliche Pflegemahd von Goldrute, Brombeere und Brennnessel, ggf. auch Schilf. Die Maßnahme stellt mit Hinblick auf die beeinträchtigten Biotope einen annähernd gleichartigen Ausgleich dar.



Abb. 20: Geplante Biotoptypen der Ausgleichsmaßnahme A3

Ausgleichsmaßnahme A4:

Es ist die Aufwertung von Land-Schilfröhrichtbeständen und die Neuschaffung einer Pfeifengras-Streuwiese geplant. Die Fläche liegt am Westrand des Kaiserstuhls, Gemeinde Vogtsburg, Gemarkung Oberrotweil, Flurst.-Nr. 7816, und umfasst 0,2564 ha.

Aktuell steht zentral auf der Fläche dichtes Landschilfröhricht, entlang des Weges bildet die Brombeere Dominanzbestände und verdrängt das Schilf. Vereinzelt stehen Gehölze (Eiche, Walnuss, Weißdorn) dazwischen. Es kommen auch Pfaffenhütchen vor. Am westlichen Bachlauf stehen durchgewachsene Gehölze (Eiche, Erle, Weide) und es wächst Goldrute im Unterwuchs. Aufgrund der Tatsache, dass die Goldrute das Schilfröhricht durchwächst und in der nitrophytischen Saumvegetation Dominanzbestände ausbildet, liegen aus naturschutzfachlicher Sicht Beeinträchtigungen vor. Die Fläche ist jedoch aufwertungswürdig.

Da Pflanzenbestände je nach ihrer natürlichen Wuchsgeschwindigkeit ihre volle Funktion erst nach einiger Zeit erfüllen können, ist häufig die zeitliche Verzögerung (sog. Timelag) zu betrachten.

Hierfür kann die Ökokontoverordnung Baden-Württemberg (ÖKVO) herangezogen werden, die den Timelag so berücksichtigt, dass neu angelegte Biotoptypen, bei denen nach 25 Jahren noch keine volle Funktionserfüllung vorliegt, mit einer geringeren Ökopunkte-Anzahl bewertet werden, als dies im Bestand der Fall ist. Im Rahmen der ÖKVO bedeutet dies, dass in solchen Fällen ein Eingriff auf einer größeren Fläche auszugleichen ist.

Für die nicht auszuschließenden betriebsbedingten Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope gilt in diesem Zusammenhang folgende Einordnung:

1. Eingriffe in Röhrichtbestände (Biotope „Röhrichtbestände um Baggerseen östlich Hartheim“ und „Schilfbestand an einer Grabenaufweitung westlich Mengen“)

Zum Ausgleich ist die Aufwertung und Schaffung von Schilfbeständen sowie weiterer feuchtebedingter Biotoptypen geplant (Pfeifengras-Streuweise). Nach der Durchführung von Geländemodellierungen (feuchte Senken) werden neue Schilfbestände begründet (Pflanzen von Rhizomen). Es ist davon auszugehen, dass das Schilf als schnell wachsender Rhizom-Geophyt sich rasch etabliert und bereits nach ein bis zwei Jahren Strukturen ausbildet, die eine dem Biotyp entsprechende Funktionserfüllung gewährleisten.

Gleichzeitig ist anzumerken, dass die der Eingriffsbewertung zu Grunde liegende Absenkung des Grundwasserspiegels erst bei vollständiger Ausschöpfung der beantragten Fördermenge zu erwarten ist. Bei der beantragten Fördermenge sind jedoch Sicherheitsaufschläge berücksichtigt, damit die Trinkwasserversorgung auch beim Ausfall anderer Infrastrukturen gewährleistet werden kann. Dass die beantragte Menge tatsächlich ausgeschöpft wird, ist derzeit nicht absehbar. Die bisherigen und geplanten Entnahmen liegen deutlich unter der beantragten Menge. Entsprechend sind ein Eintreten der Absenkung sowie die Beeinträchtigung der Biotope in dem angenommenen Umfang für die nähere Zukunft nicht anzunehmen.

Sofern die Fördermenge tatsächlich auf die beantragte Höchstmenge gesteigert werden sollte, tritt die Absenkung des Grundwassers im Wirkungsbereich nicht plötzlich ein, sondern würde sich über eine längere Zeit hinziehen. Zusätzlich würden die Schilfbestände sich in diesem Fall erst allmählich verändern. Insgesamt ist für diese Maßnahmen anzunehmen, dass die Funktionserfüllung der Ausgleichsflächen gegeben ist, bevor eine mögliche Beeinträchtigung der Biotopflächen zu befürchten wäre. Ein Timelag ergibt sich somit nicht.

2. Eingriffe in feuchtebedingte Gehölzbestände (Biotope „Sukzessionsfläche W Mengen“ und „Möhlin, teils mit Auwaldstreifen SW Offnadingen“)

Zum Ausgleich ist die Entwicklung eines Bruchwaldes, einschließlich der Verlegung eines Bachs in den Waldbestand, geplant. Die Fläche beherbergt bereits einen lückigen Waldbestand. Von der Artenzusammensetzung und von der Struktur her sind noch Relikte des ehemaligen Bruchwaldes vorhanden. Nach der Durchführung

von Geländemodellierungen (Bachverlegung und naturnahe Gestaltung) werden initial Weidenstecklinge eingebracht und einzelne Erlen gepflanzt.

Um die Strukturen eines naturnahen Bruchwalds auszubilden, benötigt die Fläche eine längere Entwicklungszeit. Wichtig ist jedoch, dass die Fläche bereits einen Waldbestand beherbergt, auch wenn dieser heterogen und teils sehr licht ist. Positiv ist das Vorhandensein von Altbäumen (Weiden) und Totholz. Nach der erfolgten Wiedervernässung des Bestands folgt eine Übergangsphase, in der sich die Vegetation an den geänderten Bodenwasserhaushalt anpasst, bis der Wald den Charakter eines naturnahen Bruchwaldes angenommen hat. Da Weiden und Erlen jedoch raschwüchsig sind, ist davon auszugehen, dass sich nach rund 12 Jahren eine deutliche Entwicklung in diese Richtung eingestellt hat. Eine Funktionserfüllung in einem mit dem beeinträchtigten Biotop „Sukzessionsbestand W Mengen“ vergleichbaren Umfang ist innerhalb von 25 Jahren anzunehmen.

Gleichzeitig ist – wie bereits oben ausgeführt – anzumerken, dass die der Eingriffsbewertung zu Grunde liegende Absenkung des Grundwasserspiegels erst bei vollständiger Ausschöpfung der beantragten Fördermenge zu erwarten ist. Entsprechend sind ein Eintreten der Absenkung sowie die Beeinträchtigung der Biotope in dem angenommenen Umfang für die nähere Zukunft nicht anzunehmen. Sofern die Fördermenge tatsächlich auf die beantragte Höchstmenge gesteigert werden sollte, tritt die Absenkung des Grundwassers im Wirkungsbereich nicht plötzlich ein, sondern würde sich über eine längere Zeit hinziehen. Zusätzlich sind für den Bruchwald bei Mengen und den Auwaldstreifen in diesem Zusammenhang nur langsame Veränderungen zu erwarten. Die vorhandenen Strukturen ändern sich also allmählich, und die Funktionserfüllung vermindert sich erst sukzessive mit den Strukturen. Insgesamt ist für diese Maßnahmen anzunehmen, dass die Funktionserfüllung der Ausgleichsfläche gegeben ist, bevor eine mögliche Beeinträchtigung der Biotopflächen zu befürchten wäre. Eine Funktionserfüllung in einem mit den beeinträchtigten Biotopen „Sukzessionsbestand W Mengen“ und „Möhlin, teils mit Auwaldstreifen SW Offnadingen“ vergleichbaren Umfang ist innerhalb von 25 Jahren anzunehmen. Von einem Timelag ist somit nicht auszugehen.

Ausgleich – Flächenumfang

Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sind im Zusammenhang mit diesem Vorhaben nicht auszuschließende erhebliche Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope im Verhältnis 1:1 auszugleichen.

Bei den betroffenen Biotopen wird unterschieden in Röhrichtbestände (Ufer- und Landschilfvegetation) sowie in (feuchtebedingte) Gehölzbiotope (Bruchwald, Auwaldstreifen).

Die betroffenen Röhrichtbestände weisen einen Flächenumfang von insgesamt 0,2874 ha auf. Ihnen sind die beiden Ausgleichsmaßnahmen A3 und A4 zugeordnet. Zusammen umfassen diese Maßnahmen eine Fläche von 0,5447 ha. Mit Hinblick auf Röhricht-Biotope werden die Eingriffe somit über-kompensiert.

Die betroffenen Gehölzbiotope weisen einen Flächenumfang von insgesamt 1,0575 ha auf. Ihnen ist die Ausgleichsmaßnahme A2 zugeordnet. Diese umfasst eine Fläche von 1,1107 ha. Mit Hinblick auf die Gehölzbiotope werden die Eingriffe somit ausgeglichen.

Ausgleich - Bewertung

Insgesamt werden somit Eingriffe in Röhricht-Biotope auf einer Fläche von 0,2874 ha durch Maßnahmen auf 0,5447 ha ausgeglichen. Die über-Kompensation wird in der Bilanzierung des LBP berücksichtigt. Eingriffe in feuchtebedingte Gehölz-Biotope auf einer Fläche von 1,0575 ha werden durch eine Maßnahme auf 1,1107 ha ausgeglichen.

Es wird somit davon ausgegangen, dass der Eingriff in die geschützten Biotope durch die beschriebenen Maßnahmen gleichartig ausgeglichen wird.

*Weitere Maßnahmen
(Vermeidung, Pflege)*

Während der Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist eine Inanspruchnahme und Beeinträchtigung der angrenzenden Biotopflächen zu verhindern. Hierzu sind die zu bearbeitenden Flächen deutlich zu markieren und schützenswerte angrenzende Zonen mittels Bauzaun zu sichern.

Es gelten die Vermeidungsmaßnahmen des LBP, insbesondere hinsichtlich Gehölzentfernungen, Bodenschutz und Baumschutz. Näheres ist den Ausführungen der jeweiligen Maßnahmenblätter zu entnehmen.

5. Antrag auf Ausnahme

Da die Eingriffe in die geschützten Biotope wie oben ausgeführt ausgeglichen werden können, liegt die Voraussetzung für eine Ausnahme vom Biotopschutz gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG vor.

Der Antrag auf Ausnahme wird hiermit gestellt.

Freiburg, den 20.11.2020



Dr. Manuel Oelke
Dipl.-Forstwirt

faktorgrün

Landschaftsarchitekten bdlb
Beratende Ingenieure

Merzhauser Str. 110 · 79100 Freiburg
Tel. 07 61/707 647-0 · Fax 07 61/707 647-50